

Grüne

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

74. BAND

2-103



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

| Nr. | | Seite |
|-----|--|-------|
| 1. | 7. III. 79 I ZR 45/77 | |
| | a) An Buchstabenzusammenstellungen, die als Firmen- und Warenkennzeichen verwendet werden, besteht ein Freihaltebedürfnis der Allgemeinheit. Deswegen sind bei der Prüfung der Verkehrsgeltung an den Bekanntheitsgrad derartiger Buchstabenzusammenstellungen strenge Anforderungen zu stellen. | |
| | b) Zur Frage des räumlich begrenzten Firmen- und Ausstattungsschutzes aufgrund entsprechend beschränkter Verkehrsgeltung der Kennzeichnung, insbesondere wenn das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im gesamten Bundesgebiet betreibt | 1 |
| 2. | 13. III. 79 VI ZR 117/77 | |
| | a) Zur Haftung eines Rechtsanwalts, der die im Gläubigerauftrag eingeleitete Zwangsvollstreckung versehentlich nach Tilgung der Schuld weiterbetrieben hat, für daraus dem Schuldner entstandene Schäden (Abgrenzung zu BGHZ 36, 18). | |
| | b) Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen einen Gewerbetreibenden (hier: Versicherungsvertreter) und dessen zeitweilige Eintragung im Schuldnerverzeichnis stellen grundsätzlich noch keinen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar . | 9 |
| 3. | 14. III. 79 IV ZB 156/78 | |
| | Die Tatsache der Geschlechtsumwandlung ist in entsprechender Anwendung des § 47 PStG auf richterliche Anordnung im Geburtenbuch beizuschreiben. Es genügt, daß im Randvermerk die jetzige Geschlechtszugehörigkeit verlautbart wird | 20 |
| 4. | 20. III. 79 VI ZR 152/78 | |
| | a) Der Nutzen moderner Sicherheitsgurte überwiegt derart gegenüber denkbaren Nachteilen, daß ein einsichtiger und verantwortungsbewußter Kraftfahrer nur dann verkehrsrichtig handelt, wenn er sich anschnallt. | |
| | b) § 21 a Abs. 1 StVO verstößt nicht gegen die Grundrechte der Handlungsfreiheit und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 und 2 GG). | |

- c) Einen Kraftfahrzeughalter, der im August 1975 sein Kraftfahrzeug, das nicht gesetzlich aus- oder nachrüstungspflichtig war, nicht mit Sicherheitsgurten versehen hatte, trifft an seinen deshalb erlittenen Unfallverletzungen kein Mitverschulden 25
5. 21. III. 79
IV ZB 142/78
- a) Der Versorgungsausgleich, der bei Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Form des sogenannten Rentensplittings durchgeführt wird (§ 1587 b Abs. 1 BGB), ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
- b) Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG geschlossenen Ehen („Alt-Ehen“), ohne Rücksicht darauf, in welchem Güterstand die geschiedenen Eheleute gelebt haben.
- c) Das 1. EheRG enthält in Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie in den ins BGB eingefügten §§ 1587 c, 1587 b Abs. 4 für den Versorgungsausgleich bei Alt-Ehen – bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschriften – angemessene Regeln, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Entscheidungen in etwaigen Härtefällen ermöglichen 38